

naheliegend, bald die eine und bald die andere Recht behält, bringt uns nicht vorwärts. Ueberhaupt ist schon jetzt daran zu erinnern und später noch näher auszuführen, dass keine der drei Hss. sich völlig sklavisch einer einzigen Vorlage verschrieben hat. Die Gründungsurkunde für Würzburg (nr. 53) ist das Sondergut von 1, das wichtige Schreiben des Papstes Zacharias an ostfränkische Grosse (nr. 83), und wohl auch nr. 20 (Gregor II. an Karl Martell), wenn auch erst in 5 überliefert, das von 2. Bei dem Scheltbrief an König Aethelbald von Mercien (nr. 73) liegen die Ueberlieferungsverhältnisse so schwierig, dass ich ihnen im Anhang dieses Abschnitts eine Sonderuntersuchung widmen muss; und auf Diekamps Feststellung, die uns später noch wiederholt beschäftigen wird, dass 3 in bedeutendem Ausmass direkt auf die Originale zurückgreift, habe ich oben schon kurz hingewiesen. Etwas näher muss ich aber doch auf die Uebereinstimmungen von 1 und 2 gegen 3 eingehen. Sie sind der Zahl nach um ein Drittel geringer als die von 2 und 3 gegenüber 1, aber der Art nach bedeutsamer. Zunächst zwei, die wieder aus der angelsächsischen Schrift der Vorlage geflossen sind: nr. 10 S. 11, 1 'excellentiones' 1. 2 gegen 'excellitiores' 3 und nr. 35 S. 60,5 'eadbun' 1. 2 gegen 'eadburge' 3, zurückgehend auf die eine, dem *n* ähnliche Form des angelsächsischen *r*. Bei dem Eigennamen war der Schriftbestand der Vorlage wohl 'eadbur', und 3 mochte die richtige Ergänzung des Namens aus dem anderen Schreiben an Eadburg nr. 30 getroffen haben. Drei bessere Lesarten in 1. 2 nr. 14 S. 23,26 'mentis' gegen 'meritis' 3, nr. 29 S. 53,17 'exercitare' gegen 'excitare', nr. 78 S. 167,3 'pectoris' gegen 'peccatoris' beweisen so wenig wie umgekehrt andere harmlose Fälle, in denen 3 Recht behält. Das sinnlose 'cendebas' 1. 2 in nr. 36 S. 61,11 gegen 'concedebas' 3 spricht sogar für den Schriftbestand der Vorlage, wobei 3 allein die Emendation traf; und ähnlich steht es mit 'et vel feminis' 1. 2 gegen 'et velatis feminis' 3 in nr. 78 S. 169,20. Hier dürfte der Unsinn 'et vel' tatsächlich in der gemeinsamen Vorlage gestanden haben; denn der Schreiber von 3 erschrak über seine kühne, obwohl durch den Sinn aufgebotene Emendation so sehr, dass er sie zugunsten des vorgefundenen 'et vel' wieder zurücknahm. Wichtiger sind die Eigennamen nr. 67 S. 139,16 'dede' 1. 2 statt richtig 'teclae' 3 (*cl* und *d* sind oft verlesen), ebendort 'cunihilde' 1. 2 gegen 'cynehildae' 3; dann aber nr. 81 S. 181,7 'est